



22.071

**Strafgesetzbuch
und Jugendstrafgesetz.
Änderung**

**Code pénal
et droit pénal des mineurs.
Modification**

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.03.23 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.02.24 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.05.24 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.06.24 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.06.24 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.06.24 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.06.24 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.24 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)
1. Code pénal suisse (Train de mesures. Exécution des sanctions)**

Ziff. I Art. 64 Abs. 1 Bst. b, c
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. I art. 64 al. 1 let. b, c
Proposition de la commission
Biffer

Caroni Andrea (RL, AR), für die Kommission: Der Nationalrat hat dieses Geschäft als Zweitrat am 28. Februar beraten, Ihre Kommission am 19. März 2024. Wir haben total drei Differenzen in zwei Vorlagen.

Ich komme gleich zur ersten Differenz in der Vorlage 1. In Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben b und c hat der Nationalrat hauchdünn, mit 93 zu 91 Stimmen, einen Verwahrungsautomatismus eingefügt. Die RK-N hatte diesen noch abgelehnt, und auch Ihre Kommission lehnt ihn mit 8 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab, aus drei Gründen:

1. Ein solcher Automatismus der Verwahrung hat nichts mit dem Thema dieser Vorlage, nämlich dem Vollzug der Verwahrung, zu tun. Man würde neu die Verwahrung selber ausdehnen.
2. Dieser doch ziemlich radikale Vorschlag war nie Gegenstand einer Vernehmlassung. Dafür wurde er schon 2017 als Teil einer parlamentarischen Initiative Rickli Natalie von den Experten, von der RK-N und damals auch im Nationalrat klar abgelehnt.
3. Zum Inhaltlichen: Ein solcher Automatismus der Verwahrung wäre im Schweizer Verwahrungsrecht ein Novum. Heute wird eine Verwahrung nur ausgesprochen, wenn der Täter zum einen besonders gefährlich ist oder eine bestimmte psychische Verfassung aufweist und zum andern eine Therapie nicht erfolgversprechend ist. Neu würden aber gewisse Täter nach dem Motto "two strikes and you're out" – in Kalifornien sind es immerhin "three strikes", bei uns wären es dann zwei – alleine aufgrund zweier Taten verwahrt, ungeachtet ihrer Gefährlichkeit und der Möglichkeiten der Therapie. Damit würden therapierbare Täter unnötigerweise sogar eher noch gefährlicher, da sie neu therapielos in Verwahrung sässen.





Der Delikt katalog ist zudem inkonsistent. Er erfasst nur gewisse schwere Straftaten, nicht aber andere, und wahrscheinlich würde der Beschluss mit diesem Automatismus der Verwahrung auch zu einem EMRK-Problem.

Aus diesen drei Gründen lehnt Ihre Kommission diese Bestimmung mit 8 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

AB 2024 S 348 / BO 2024 E 348

Jans Beat, Bundesrat: Automatismen sind im Strafrecht immer heikel. Das gilt erst recht, wenn es um die Verwahrung, die strengste aller strafrechtlichen Sanktionen, geht. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hatte im Oktober 2017 und im Oktober 2023 Anhörungen zu diesem Thema durchgeführt. Beide Male waren die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone sowie die Fachleute ausnahmslos gegen eine automatische Verwahrung. Nur eine Minderheit der Kommission war nach der letzten Anhörung dafür. Der Nationalrat folgte dieser Minderheit, freilich mit einem sehr knappen Mehr.

La grande majorité de votre commission rejette l'internement automatique, à juste titre. Il s'agit en effet d'une innovation qui serait étrangère au système, incohérente et dangereuse.

Die Bestimmung ist zunächst einmal, wir haben es auch gehört, nicht klar formuliert. Müsste der Täter in zwei verschiedenen Urteilen verurteilt worden sein? Oder würde es reichen, wenn er einmal wegen mehrfacher Begehung verurteilt wurde? Der Katalog der Anlasstaten ist auch nicht kohärent. Es fehlen, wir haben es ebenfalls gehört, einerseits zahlreiche sehr schwere Delikte, so etwa schwere Körperverletzung, Geiselnahme und qualifizierter Raub, die nach dieser Logik ebenfalls zu einer automatischen Verwahrung führen müssten, wenn sie wiederholt begangen würden.

Besonders problematisch ist, dass die Vergewaltigung im Katalog steht. Aufgrund des revidierten Sexualstrafrechts sind für eine Strafbarkeit wegen Vergewaltigung nämlich gar keine Drohung oder Gewalt mehr vorausgesetzt. Es fallen aber neue Sachverhalte darunter, die bisher nur als sexuelle Belästigung strafbar gewesen sind. Dass ein Wiederholungstäter bei einer solchen Anlasstat automatisch verwahrt würde, wäre völlig unverhältnismässig und würde zu einer grossen Zahl von Verwahrungen führen. Das kann kaum gewollt sein.

Es gibt ein weiteres Problem: Vor dem Vollzug einer Verwahrung muss zwingend geprüft werden, ob eine stationäre therapeutische Massnahme nach Artikel 59 StGB nicht besser geeignet wäre, Rückfälle zu verhindern. Diese Regel wird vom Beschluss des Nationalrates nicht geändert. Ein Gericht müsste also auch bei automatisch Verwahrten nach dem Vollzug der Strafe und vor dem Vollzug der Verwahrung ohnehin prüfen, ob die Verwahrung notwendig ist. Es kann somit trotz Automatismus anstelle der Verwahrung noch eine Therapie anordnen. Der vorgeschlagene Automatismus ist also bloss eine Scheinlösung und ein Leerlauf.

Ich schliesse mit einer letzten Überlegung. Wie Sie wissen, verbringt ein verurteilter Straftäter bis zum Antritt der Verwahrung zunächst viele Jahre im Strafvollzug. In dieser Zeit dürfte er nicht im Sinne von Artikel 59 StGB therapiert werden, weil die gerichtliche Anordnung dafür fehlen würde. Der Automatismus schliesst das aus. Für einen psychisch kranken Täter, der behandelbar wäre, ist dies verhängnisvoll. Wenn er nämlich Jahre unbehandelt im Strafvollzug verbringt, verfestigt sich seine Krankheit, und eine Therapie wird zunehmend schwierig oder gar unmöglich. Das wäre auch eine Verweigerung einer notwendigen medizinischen Behandlung, womit die automatische Verwahrung vermutlich auch noch gegen unsere Grundrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention verstossen würde.

Es ist offensichtlich, dass dieser Automatismus rechtlich hochproblematisch ist und in der Praxis überaus fragwürdige Konsequenzen hätte.

Ich bitte Sie deshalb, Ihrer Kommission zu folgen und den Beschluss des Nationalrates zu Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben b und c StGB abzulehnen.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Art. 64b Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. I art. 64b al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Caroni Andrea (RL, AR), für die Kommission: In diesem Punkt schliesst sich Ihre Kommission mit 7 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem Nationalrat und dem Bundesrat an. Nach dreimaliger erfolgloser Überprüfung





soll die Behörde nicht mehr jährlich von Amtes wegen überprüfen müssen, ob die Entlassung möglich sei. Das spart unseres Erachtens etwas Ressourcen, schränkt aber die Rechte des Verwahrten nicht ein. Dieser Absatz bezieht sich eben nur auf die Überprüfung von Amtes wegen und nicht auf das Recht des Verwahrten, selber ein Überprüfungsgesuch zu stellen, was theoretisch sogar mehr als einmal pro Jahr geschehen könnte.

Jans Beat, Bundesrat: Auch ich bitte Sie, dem Antrag Ihrer Kommission zu folgen und die Änderung von Artikel 64b Absatz 3 StGB gemäss dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Nationalrates anzunehmen.

Angenommen – Adopté

2. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)

2. Loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs (Train de mesures. Exécution des sanctions)

Ziff. I Art. 25 Abs. 3

Antrag der Kommission
Streichen

Ch. I art. 25 al. 3

Proposition de la commission
Biffer

Ziff. I Art. 25a Abs. 1 Bst. b; 28 Abs. 3

Antrag der Kommission
Festhalten

Ch. I art. 25a al. 1 let. b; 28 al. 3

Proposition de la commission
Maintenir

Präsidentin (Herzog Eva, Präsidentin): Die Differenzen bilden ein Konzept.

Caroni Andrea (RL, AR), für die Kommission: Die Differenz besteht bei Artikel 25 Absatz 3.

Präsidentin (Herzog Eva, Präsidentin): Sie haben nun das Wort zu Absatz 3, Herr Caroni.

Caroni Andrea (RL, AR), für die Kommission: Bei Absatz 3 haben wir die letzte verbleibende Differenz. Der Nationalrat hat für Jugendliche nach Vollendung des 16. Altersjahres eine Erhöhung des Strafrahmens für Mord von vier auf sechs Jahre beschlossen und dafür die Hürde für die Verwahrung von Jugendlichen, die einen Mord begangen haben, nach Vollendung ihres 25. Altersjahres etwas verschärft. Neu bräuchte es eine Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren statt wie heute von drei Jahren. Heute sind es drei von vier Jahren, neu wären es also vier von sechs Jahren. Man kann jetzt darüber diskutieren, ob die Grenze für die Verwahrung ab 25 gesenkt oder erhöht wurde. Relativ wurde sie quasi auf zwei Drittel gesenkt, aber neu müssen es dafür vier Jahre sein, was absolut mehr ist.

Es geht aber, abgesehen von dieser Zahlenfrage, vor allem um die Grundsatzfrage, ob Jugendstrafen heute zu mild sind. Darüber gab es in der Kommission verschiedene Ansichten, aber man war sich darin einig, dass man der Sache faktenbasiert auf den Grund gehen wolle. Dazu gibt es viele Anlässe, darunter das angenommene Postulat Engler 23.3205. Dazu soll schon 2025 ein Bericht vorliegen. Anlass könnte auch die Motion Fehr Düsel 24.3115 zu diesem Thema bieten, falls der Nationalrat sie annimmt. Schliesslich möchte sich die Kommission, auch losgelöst von diesen beiden Vorstössen,

AB 2024 S 349 / BO 2024 E 349

ohnehin Klarheit zum Thema, ob die Jugendstrafen zu mild sind, verschaffen. Sie wünschte sich entsprechende Dokumentationen und Anhörungen, um dieses Thema weiterbehandeln zu können.

Das alles aber ist auch nicht direkt Thema dieser Vorlage, denn bei uns geht es ja eigentlich um die Sicherheitslücke, die bei sehr gefährlichen Jugendlichen entsteht, und nicht zwingend um die Strafrahmen. Ihre





Kommission hat daher ohne Gegenstimme beschlossen, an der Lösung des Bundesrates und des Ständerates festzuhalten und diese wertvolle Diskussion, die der Nationalrat hier angerissen hat, dann separat, aber rasch weiterzuführen.

Jans Beat, Bundesrat: Ich habe keine anderen Argumente als Ihr Kommissionssprecher, der diese schon hervorragend zusammengefasst hat. Genau die Punkte, die er erwähnt hat, bewegen uns dazu, Sie zu bitten, der Kommission zu folgen und die Änderungen des Nationalrates abzulehnen. Oder kurz gesagt: Der Entwurf des Bundesrates ist fachlich und politisch ausgewogen und setzt die Anliegen der Motion Caroni 16.3142 angemessen um. Der Ständerat hatte dem Entwurf ohne Änderungen zugestimmt, und die Änderungen des Nationalrates bringen keine Verbesserungen. Sie hätten absehbare negative Auswirkungen, und sämtliche Expertinnen und Experten, die wir angehört haben, lehnen dieses Vorgehen ab.

Je vous prie, au nom du Conseil fédéral, d'adopter les propositions de votre commission et de rejeter la décision du Conseil national concernant l'article 25 alinéa 3, l'article 25a alinéa 1 lettre b, et l'article 28 alinéa 3 DPMIn.

Angenommen – Adopté

Präsidentin (Herzog Eva, Präsidentin): Das Geschäft geht zurück an den Nationalrat.